

WASCHORDNUNG

STWEG SOTRACHÖGNA, SCUOL

Die Waschküche darf täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr benützt werden.

Antritt der Waschküche

Bei Antritt der Waschküche überzeugt man sich, ob der Wasch- und Trockenraum sowie die Einrichtungen in Ordnung sind. Allfällige Mängel oder Defekte sind vor Waschbeginn dem Hauswart zu melden. Spätere Reklamationen können nur bedingt angenommen werden.

Wascheinrichtungen

Die Apparate sind vorschriftsgemäss zu bedienen und sorgfältig zu behandeln. Es dürfen nur speziell für Waschautomaten bestimmte Waschmittel verwendet werden. Richtige Dosierung beachten.

Vor dem Füllen der Wäschetrommel überzeugt man sich, dass alle Taschen gründlich geleert sind (Büroklammern, Münzen, Nägel usw.).

Waschküchenabgabe

Der Wasch- und Trockenraum und die dazugehörigen Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt zu hinterlassen.

Die Waschmaschine sowie der Tumbler sind zeitnah zu leeren. Nachkommenden Benützern ist es erlaubt, die Wäsche **1 Stunde nach Ende des Wasch- resp. Trockengangs aus den Maschinen zu entfernen und in dem vorgesehenen Wäschekorb zu deponieren**, damit die Maschinen durch Mitbewohner weiterbenützt werden können. Zum Trocknen **aufgehängte Wäsche ist nach einer Trocknungszeit von 24 Stunden aus der Waschküche zu entfernen**.

Sofern der Eigentümer die Waschküche oder den Trockenraum in unsauberem Zustand antrifft, hat er dies dem Hauswart zu melden.

Störungen/Servicearbeiten/Reparaturen

Alle Servicearbeiten und notwendig werdenden Reparaturen an den Wascheinrichtungen, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind (z.B. Entstopfung der Ableitungen und Durchläufe, Entfernung von Fremdkörpern, Bedienungsfehler, überdosierte Verwendung von Waschpulver usw.) und deren Urheber nicht ermittelt werden können, sind von den die Wäscheinrichtungen benützenden Eigentümern im gleichen Verhältnis zu tragen.

Bei Störungen an Waschmaschine und Tumbler ist unverzüglich der Hauswart zu verständigen, der für die Behebung der Störung besorgt ist.

Allgemeines

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten, falls dadurch niemand benachteiligt wird.

Die Verwaltung